

## **Landesjugendamt und Westfälische Schulen**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -

im Bereich des  
Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:  
Norbert Rikels

Tel.: 0251/591-4593  
Fax: 0251/591-6596  
E-Mail: [susanne.schmitz@lwl.org](mailto:susanne.schmitz@lwl.org)

nachrichtlich  
kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50

Münster, 25. April 2005

### **Rundschreiben Nr. 17/2005**

#### **Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder**

**hier: - Beachtung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)  
- Inventarisierungspflicht für geförderte Gegenstände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Detmold (RPA) hat im Zuge der Prüfung der Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionskosten für Tageseinrichtungen für Kinder – ohne Bauausgaben – örtliche Erhebungen bei mir und den Zuwendungsempfängern vorgenommen.

Dabei wurde festgestellt, dass viele freie Träger offensichtlich in Unkenntnis der Bestimmungen der VOL durch die Handhabung der Auftragsvergabe gegen Ziffer 3.1 ANBest-P verstoßen haben.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht geprüft wurde, ob die Vergabegrundsätze nach den Bestimmungen der VOL von Seiten der freien Träger beachtet wurden.

Außerdem hat das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Detmold festgestellt, dass entgegen der Ziffer 4.2 der ANBest-P viele freie Träger bzw. § 37 Gem. HVO viele öffentliche Träger nicht die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, inventarisiert haben.

Auch diese Inventarisierungspflicht wurde von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nicht nachgehalten.

Auf Grund dieser Feststellungen des Staatl. Rechnungsprüfungsamtes Detmold bitte ich Sie,

- die freien Träger eindringlich auf die Beachtung der Bestimmungen der VOL und darin enthaltenen Vergaberichtlinien und auf die Inventarisierungspflicht hinzuweisen und
- die Beachtung dieser Bestimmungen im Zuge der Ihnen obliegenden Prüfung der Verwendungsnachweise zukünftig zu überprüfen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit dem mehrstufigen Zuwendungsverfahren bisher bekannte Rechtsprechung deutlich macht, dass der Erstempfänger gegenüber dem Land – auch für ein eventuelles Fehlverhalten des Letztempfängers – die volle Verantwortung zu übernehmen hat.

Bereits mit Rundschreiben Nr. 10/2004 vom 26.03.2004 übersandte ich Ihnen den Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.02.2004 – 111.3.19.02 – 11.507. -, dem der Erlass des Finanzministeriums zur Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A) in der überarbeiteten Fassung vom 18.12.2003 beigelegt war.

Sollten Sie hierzu noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Auskunft zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Norbert Rikels